

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 145/95

vom

4. Juli 1996

in dem Rechtsstreit

N[REDACTED] S[REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die
N[REDACTED], S[REDACTED]verwaltungs-GmbH, diese vertreten
durch die Geschäftsführerin Christine B[REDACTED],
E[REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Frank [REDACTED] als Konkursverwalter über
das Vermögen der P[REDACTED] Fensterbau GmbH,
Sü[REDACTED], St[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 4. Juli 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Streck und Schlick

beschlossen:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz vom 26. Mai 1995 - 3 HO 151/94 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 24.191,02 DM

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Mit der Rüge, das Landgericht habe im Hinblick auf die von der Beklagten erhobene Schiedseinrede zu Unrecht in der Sache entschieden, kann die Sprungrevision nicht durchdringen. Mit dieser Beanstandung rügt die Revision einen Verfahrensmangel. Dies ist unzulässig; denn auf Verfahrensmängel kann die Sprungrevision nicht gestützt werden (§ 566 a Abs. 3 Satz 2 ZPO). Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur Verfahrensmängel, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen sind (RGZ 151, 65, 66). Dazu gehört die Nichtberücksichtigung einer Schiedseinrede nicht; denn eine Schiedsvereinbarung wird vom ordentlichen Gericht nur berücksichtigt, wenn der Beklagte sich ausdrücklich auf sie beruft (§ 1027 a ZPO). Sie begründet kein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis (vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 5. Aufl., Kap. 7 Rn. 1; Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fahrens, 2. Aufl., Rn. 129; Zöllner/Geimer, ZPO 19. Aufl.
§ 1027 a Rn. 1).

Rinne

Engelhardt

Werp

Streck

Schlick